

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 778 - 779

*Schiffner, Ludwig: Der Erbvertrag nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schaftsgerichts, soweit sie andere als unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen betrifft, namentlich also eine Erörterung der zahlreichen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht die zu einem Rechtsgeschäft nicht bevormundeter Personen erforderliche Zustimmung Dritter zu ersetzen hat. Dagegen hat der Verf. einige andere Lehren, z. B. die Lehre von der elterlichen Gewalt und die Lehre von der Geschäftsfähigkeit insoweit, als es für das Verständniß des Vormundschaftsrechts nöthig war, in seine Darstellung einbezogen. Ich halte diese Beschränkung für durchaus angemessen. Die Materialien zur Auslegung des B.G.B. und des Einf.Ges., namentlich die Motive zum I. Entwurf und die Protokolle der II. Kommission sind sorgfältig benutzt.

Der erste, bei Weitem umfangreichste Theil (S. 2 bis S. 282) enthält das materielle Vormundschaftsrecht, der zweite (S. 282 bis 306) das Verfahren in Vormundschaftsachen. Daran schließt sich als Anhang die Erörterung der Uebergangsbestimmungen (S. 306 bis 314) und ein Sachregister.

Soweit ich mir durch das Lesen einzelner Abschnitte ein Urtheil habe bilden können, hat der Verf. recht gründlich gearbeitet, und ist das Buch wohlgeeignet, dem Praktiker (namentlich demjenigen, welcher bisher nach der preuß. Vorm.O. vom 5. Juli 1875 gearbeitet hat) die Handhabung des neuen Rechts wesentlich zu erleichtern.

Rassow.

49.

Der Erbvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Von Ludwig Schiffner. Jena 1899. Gustav Fischer. VIII und 212 S. gr. 8°. (M. 6,—.)

Unter den bisher erschienenen Arbeiten, durch deren Veröffentlichung die von Otto Fischer geleitete Sammlung von „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches“ der Verbreitung wissenschaftlich vertiefter Kenntniß des neuen Reichsrechtes zu dienen sucht, nimmt das vorliegende Werk durch seinen Gegenstand und die Art seiner Behandlung eine der hervorragendsten Stellen ein.

Der Erbvertrag gehört zu den schwierigsten Instituten des Civilrechts: die innige Verbindung germanischer und römischer Elemente, die er in Folge von Ursprung und Ausgestaltung aufweist, verlangt von dem Bearbeiter ein gleichmäßiges Beherrschen zweier ausgedehnter Quellen- und Literaturkreise, wie es die Arbeitskraft eines Einzelnen nur selten zu erreichen im Stande ist. Die Schwierigkeit seiner Bearbeitung erhöht sich ferner durch die Fülle seines Inhalts, die sich freilich erst bei einer seiner Eigenart angepaßten eindringenden Betrachtung seiner vielseitigen Beziehungen herausstellt.

Zur Bewältigung eines solchen Themas ist gerade Schiffner in ganz besonderer Weise legitimirt, da ihn eine größere Reihe älterer Publikationen (Der Vermächtnißvertrag nach österr. Recht mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts wie der neueren Kodifikationen und Ent-

würfe, insbesondere auch des deutschen Entwurfs 1891; Die sogenannten gesetzlichen Vermächtnisse 1895; Pflichttheil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche 1897) zu einer Autorität auf erbrechtlichem Gebiete gemacht hat.

Die Eintheilung des Werkes, das ohne weitere Scheidung in 55 fortlaufende Paragraphen zerfällt, ist im Wesentlichen folgende: den Eingang bilden Angaben über Literatur, systematische Stellung, Wesen, Haupteintheilung und Bezeichnungsweise des Erbvertrages; nach der Begrenzung seiner Zulässigkeit und nach seiner rechtspolitischen Würdigung folgt die Erörterung der bisher üblicherweise unterschiedenen Erbvertragsarten, die Besprechung der Personenrollen, die zur Darlegung des Vorausvermächtnißvertrages Anlaß giebt, die Schilderung des Gegenstandes und des Inhalts des Instituts; nach Feststellung der Form der Vertragsschließung und der bei letzterer zulässigen Stellvertretungsfälle folgt die Erörterung der Erbvertragswirkung, die auch das Verhältniß eines solchen Vertrages zu anderweiten Verfügungen des Erblassers *mortis causa*, sowie die ihm gebotene Möglichkeit von Verfügungsvorbehalten mitberücksichtigt; einer kurzen Besprechung von Anfall und Ausschlagung des vertragsmäßig Zugewendeten schließt sich die Darlegung der Umstände, die eine Beseitigung des Erbvertrages zur Folge haben, an; der Schluß behandelt die Vertragseröffnung; die letzten vier Paragraphen, die sich mit der sog. Konversion, der durch § 2302 B.G.B. für nichtig erklärten obligatorischen Bindung der Testirfreiheit, dem Erbschaftsvertrage und dem Verhältniß zwischen Erbvertrag und *donatio mortis causa* befassen, dürfen wohl als ein Anhang zur eigentlichen Lehre bezeichnet werden.

Die Behandlung der einzelnen Materien ist eine durchweg gleichmäßige. Der Inhalt des B.G.B. wird ausnahmslos als das Produkt der seitherigen Rechtsentwicklung erfaßt, die dem früheren Recht zugewendete Geistesarbeit demnach in vollem Umfang verwerthet. Obwohl die Darstellung keine rechtsgeschichtliche, kommt das Zusammenwirken der deutschen und römischen Rechtselemente durch gelegentliches Hervorheben der die Entwicklung des Instituts beeinflussenden Umstände zur genügenden Klarheit. Das Schwergewicht der Arbeit ruht auf der Ermittlung der reichsrechtlichen Gestaltung des Erbvertrags; trotz derartiger Begrenzung der gestellten Aufgabe bietet Schiffner's Buch einen werthvollen Beitrag auch zur vergleichenden Rechtswissenschaft, indem es mit minutiöser Genauigkeit in den zahlreichen Noten unter eingehender Kritik die Parallelbestimmungen der gesammten deutschen Partikularrechte, einschließlich also der schweizerischen und baltischen, gelegentlich auch unter Ueberschreitung des eigentlich germanischen Quellenkreises, erörtert.

Die dem Erbvertrag vom B.G.B. gegebene Regelung findet im Wesentlichen den Beifall des Verfassers; sein Widerspruch gegen die Ausdrucksweise der §§ 2293, 2298 B.G.B., die von einem Erbvertrag mit Rücktrittsvorbehalt sprechen, obwohl eine solche Verfügung *mortis causa*, als nicht-bindende, auch nicht als vertragsmäßige bezeichnet werden dürfte, wird als gerechtfertigt zu erachten sein.